

## **Reglement über die Entgegennahme von Zuwendungen Dritter und Sponsoringbeiträgen (Fundraisingreglement)**

vom 15. Juni 2023

---

Der Administrationsrat

erlässt

gestützt auf Art. 37 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen (VKK) vom 18. September 1979 (VKK)

und

in Ausführung des Dekrets über Bewahrung und Überlieferung von Kulturgütern des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen (KGD) vom 17. August 2022

als Reglement:<sup>1</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 1           Gegenstand*

<sup>1</sup> Der Erlass regelt die Rahmenbedingungen und das Vorgehen bei der Entgegennahme von Zuwendungen Dritter und von Sponsoringbeiträgen.

#### *Art. 2           Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Der Erlass gilt für den Katholischen Konfessionsteil und für sämtliche Einrichtungen sowie die Angestellten des Katholischen Konfessionsteils.

<sup>2</sup> Er gilt für Zuwendungen Dritter in Form von Sach- oder Geldspenden.

<sup>3</sup> Nicht in den Geltungsbereich dieses Erlasses fallen Zuwendungen für Forschungskorporationen und kompetitiv eingeworbene Drittmittel, insbesondere solche des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und vergleichbarer Institutionen und Programme sowie Einnahmen aus Dienstleistungen und Weiterbildung.

---

<sup>1</sup> In Vollzug ab 1. Juli 2023.

## II. Begriffe

### Art. 3 *Zuwendungen, Sponsoring, Fundraising*

<sup>1</sup> Zuwendungen sind Leistungen Dritter an den Katholischen Konfessionsteil oder an seine Einrichtungen, für die keine vertraglich vereinbarte Gegenleistung im Sinne von Art. 8 erbracht wird. Als Zuwendungen gelten insbesondere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse (Legate), Spenden sowie Forschungs- und Lehrbeiträge.

<sup>2</sup> Bei einem Sponsoring erbringt der Katholische Konfessionsteil oder seine Einrichtung für die Sponsorin oder den Sponsor eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung.

<sup>3</sup> Fundraising beschreibt alle Aktivitäten zur Erhältlichmachung von Zuwendungen Dritter und Sponsoringbeiträgen.

## III. Grundsätze

### Art. 4 *Unterstützung und Zweckbindung*

<sup>1</sup> Zuwendungen Dritter und Sponsoringbeiträge sind eine Ergänzung im Sinne einer Unterstützung des Wirkens des Katholischen Konfessionsteils oder seinen Einrichtungen für die Gesellschaft, für die Kultur oder für die Bildung.

<sup>2</sup> Der Katholische Konfessionsteil oder seine Einrichtung sorgt für die zweckkonforme Verwendung von Zuwendungen Dritter und Sponsoringbeiträgen.

### Art. 5 *Unabhängigkeit und Ansehen*

<sup>1</sup> Zuwendungen Dritter und Sponsoringbeiträge beachten die Grundlagen der gesetzlichen Erlasse des Konfessionsteils. Sie dürfen die Unabhängigkeit und die Vorgaben für Einrichtungen und Grundsätze wie Programmfreiheit, Freiheit von Forschung oder Wissenschaft sowie die Personalführung nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Ansehen und Glaubwürdigkeit von Konfessionsteil und seinen Einrichtungen dürfen durch Zuwendungen Dritter und Sponsoringbeiträge nicht gefährdet werden. Bei Zuwendungen an die Stiftsbibliothek werden die entsprechenden Richtlinien der Museen und Bibliotheken berücksichtigt.

### Art. 6 *Herkunft von Zuwendungen Dritter und Sponsoringbeiträgen*

<sup>1</sup> Der Konfessionsteil oder seine Einrichtung trifft geeignete Vorkehrungen, um die rechtmässige Herkunft von Zuwendungen Dritter und Sponsoringbeiträgen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Bei Sachspenden erteilt der Spender oder die Spenderin alle verfügbaren Informationen, insbesondere über die Herkunft von Objekten und die Übereinstimmung mit der schweizerischen Rechtsordnung.

<sup>3</sup> Geldspenden erfolgen über den Geldverkehr einer schweizerischen Bank.

### Art. 7 *Annahmegrundsätze*

<sup>1</sup> Über die Annahme von Zuwendungen Dritter und Sponsoringbeiträgen entscheidet bis zu einem Wert von 100'000 Franken das Präsidium des Administrationsrates oder die Leitung der Einrichtung. Übersteigt der Wert den Betrag von 100'000 Franken entscheidet der Administrationsrat über die Annahme.

<sup>2</sup> Der Konfessionsteil oder seine Einrichtung kann die Entgegennahme von Zuwendungen Dritter und Sponsoringbeiträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Art. 8 *Anerkennung und Gegenleistung*

<sup>1</sup> Zuwendungen Dritter können für einen bestimmten Zweck gewidmet werden. Sie können nach gegenseitiger Absprache in geeigneter Form durch Namensnennung anerkannt werden. Anspruch auf eine Gegenleistung besteht nicht.

## **Fundraisingreglement**

<sup>2</sup> Für den Erhalt von Sponsoringbeiträgen wird in der Regel eine vertragliche Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinne (zum Beispiel materielle oder werbliche Leistungen) vereinbart. Dabei werden auch allfällige steuerliche und andere Folgekosten beziffert und geregelt.

### *Art. 9            Transparenz*

<sup>1</sup> Der Konfessionsteil oder die Einrichtung respektiert den Wunsch von Spenderinnen und Spendern bei Zuwendungen Dritter, nicht namentlich genannt zu werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

<sup>2</sup> Im Jahresbericht des Konfessionsteils wird entsprechend Auskunft über erhaltene Zuwendungen Dritter und den Erhalt von Sponsoringbeiträgen erteilt.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	16.05.2023	01.07.2023

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>
15.06.2023	01.07.2023	Erlass	Grunderlass